

Schulgeschichtliches.

Wolf Neher,

ein „deutscher Schulmeister“ in Gmünd (1558.)*

Für die Geschichte des Schulwesens in Gmünd

*) Als Ergänzung zu: „Das Volksschulwesen in der ehemaligen freien Reichsstadt Schw. Gmünd.“ (Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg“ v. Sem.-Oberl. B. Kaiser, II. Bd. VII. S. 339 u. f.)

bürfte auch von Interesse sein eine bei der dortigen Kirchenpflege liegende Urkunde (Orig. Perg. mit zwei defekten Siegeln des Balthasar Brauch und Jakob Horn, Fassz. 6), die wir im Nachstehenden veröffentlichen.

In der ganzen Zeit seiner Wirksamkeit als Stadtpfarrer von Gmünd 1544—1559 hatte der infolge der Reformation aus seinem Kloster Lorch vertriebene Benediktiner Jakob Spindler, ein Sohn Gmünds, (über ihn s. meinen Aufsatz: Gmünder Stadtpfarrer im Diözesanarchiv von Schwaben 1902 Nr. 7) die schwierige Aufgabe, dem Eindringen der Reformation in seine Gemeinde zu wehren. Sein Eifer in dieser Hinsicht war auch mit Erfolg gekört, obschon die Reformationsbewegung in Gmünd noch längere Zeit nicht ganz zur Ruhe kam. Wenn nun in der nachstehenden Urkunde erzählt wird, daß sich Geistlichkeit und Rat der Stadt gegen die Benützung eines andern Lehrbuchs im Religionsunterricht als des von ihnen eingeführten zu verwahren suchten, so scheint uns diese wachsame Fürsorge ebenfalls der Besürchtung zu entspringen, es könnte durch die Verwendung des betreffenden Lehrbuchs der Reinheit des kath. Glaubens Eintrag geschehen.

Wolf Neher nämlich, „teutscher Schulmeister“ und Bürger zu Gmünd, hatte in dem von ihm erteilten Religionsunterricht ein anderes Lehrbuch zu Grunde gelegt, als den vom Rat eingeführten Katechismus. An der Schule Neher's wirkte mit ihm ein „Kaplan, Adjutor und Vorsteher des Helferstands.“ Es war dies vielleicht noch der in einer andern Urkunde der Kirchenpflege (Fassz. 3, 6) erwähnte Priester Wolfgang Bries. Dieser sagt in seiner Verpflichtungs-urkunde vom Donnerstag nach Ulrich 1539: „ich soll auch dem Schulmeister die Schul und den Chor nach allem meinem Vermögen getreulich helfen versehen.“ Er wurde damals verpflichtet auf die Frühmesse in der S. JohannisKirche; vielleicht war mit dieser Stelle die Schulhelferstelle verbunden. Der Kaplan muß nun Anlaß gehabt haben, die Schulkinder in der Beicht nach dem von Neher gebrauchten Katechismus zu fragen. Neher erfuhr dies und „tastete den Kaplan darum mit freventlichen und ungebührlichen Reden an.“ Daraufhin ließ der Rat den Neher in den Turm legen, aus dem ihn erst die Fürbitte seiner Frau und seiner Verwandten zu befreien vermochte, nachdem er „Urphebe“ geschworen, d. h. nachdem er eidlich gelobt hatte, sich wegen seiner Bestrafung in keiner Weise zu rächen.

Die Urphebe lautet:

„Ich Wolff Neher, teutscher Schulmeister und Bürger zu Gmünd, bekenne öffentlich mit diesem Brief, als die fürsichtigen, ersamen, und weisen herrn Bürgermeister und Rat diese Stadt Gmünd, meine günstlichen lieben herrn und Oberrn, mir aufgelegt und verpoten, den Katechismus, so ich meine Schuelkinder geletert hab, weiter mit ihme zu leren, sonnder desselben müßig stön, und allein den, so sie, meine herrn mir zustellen wollen, leren soll, welches ich annit gehalten, sonnder aber das denselben nichts desto weniger geletert, auch das ich den benannten mein n herrn Kaplan Adjutor und Verseher des Helferstands umb das der meine Schuelkind in der Beicht ihres Lernens befragt hat, mit freventlichen und ungebührlichen Reden antastet habet, darumb die benannten meine herrn und Oberrn mich in Thurm legen, und also von wegen meiner begangen Ungehorsam und Frevels mit dem Thurm strafen lassen; und doch desselben uff meiner lieben hausfrawen und Freundschaft Fürpit mich solcher Verhaft wider günstiglich verlassen, d. m. nach zusampi dankpärlicher Erkentung so hab ich ain gele-

ten Eid zu Got und seinen hailigen geschworen diese Gefengung und Strafe und was sich darin und darunter mit Worten und Werken begeben und verlossen hat, gegen den benannten meinen herrn und Oberrn, derselben Amptleut, Bürgern, Dienern, Hintersaken, Leuten und Gütern, in der Stadt und auf dem Lande, die ihnen zu versprechen standen, auch allen denen, so an diser meiner Gefengung Rach, Schuld oder Geshat haben, oder darunter verdacht oder verwandt sein mochten, in argem noch sonst, nie zu andern, zu esen, noch rechen weder mit Worten, Werken, hainlich noch öffentlich, durch mich self noch ander, in kein Weis noch Weg, sonnder ein frei strack Urpheb laiffen und mich gegen den benannten meinen herrn und Oberrn in allem gehorsam halten. Auch mein Leib und Gut nit verwüsten noch verwunden ohne Vorwissen und Zulassen gedachter meirer herrn und Oberrn. Wa aber ich dise Verschreibung in ainem oder mer Artikel übertreten und nit halten würde (davon mich Got der herr gnediglich behüten well), so sollen und mögen die benannten meine herrn und Oberrn, Bürgermeister und Rat dieser Stadt mit Straf gegen mich handeln und volnsarn lassen, wie sich meinem Verschulden nach gebürt; davor soll mich nicht schützen noch schirmen kein Gelait, Gnad, Fröhait, Gepot, Verpot noch sonst nichts anderes, das ich zu Schirm oder Befehl hiewieder fürwenden oder erdenken könnt und möcht; dann ich mich des Alles mit samt den Rechten gemainer Verzeißung wiedersprechende gar und gänzlich verzigen und begeben habe und jeds verzeiß wissentlich mit und in Kraft dis Briefs getrewlich und ungewarlich. Des zu waren Urkunt hab ich mit Fleiß erpeten die würdigen und hochgelerten und achtbaren herrn Balthassar Brauch, der Arznei Doktor und Jakob horn, Appoieker zu Gmünd, daß sie ihr aigen Insiegel, doch ignen und ihren Erben one Schaden öffentlich an den Brief gevangen haben, der geben ist den Siebennden May nach Christi unferes lieben herrn Geburt, so zalt fünfhundert fünfzig und acht Jahre (7. Mai 1548).

Gmünd.

N. Weser.